Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1933 | Nr. 44

Inhalt:

Tag		Seite
30. 6. 33.	Gesetz über die Gestütverwaltung	229
4. 7. 33.	Gesetz über eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze	230
4. 7. 33.	Gesetz zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	230
16. 6. 33.	Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	231
17. 6. 33.	Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken	232
13. 6. 33.	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 29. März/28. April 1933, betreffend die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die preußischen Landeskulturbehörden vom 5. Dezember 1925	232
23. 6. 33.	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Preußischen Landesrentenbank	234
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	234
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	235

(Nr. 13924.) **Gesetz über die Gestütverwaltung. Vom 30. Juni 1933.**

Aufgehoben durch § 2 Ges. üb. d. Ges. Verw. v. 19.7.34 GS 247

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Zweite Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333) erhält

a) im § 4 Abs. 1 unter d folgenden Zusatz:

4. die Gestütverwaltung, einschließlich der Landespferdezucht und der Rennwettangelegenheiten,

b) im § 9 Abs. 2 folgenden Zusatz:

6. Abteilung für Gestüte und Pferdezucht.

Im § 4 Abs. 2 wird Nr. 5 „Abteilung für Gestüte und Tierzucht" gestrichen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring, zugleich als Minister des Innern.

Popitz, zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 13925.) Gesetz über eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze. Vom 4. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der Minister des Innern wird ermächtigt zuzulassen, daß bei der Anstellung der jetzigen kommissarischen Verwalter der Stellen des Oberbürgermeisters in Essen und des Stadtkämmerers der Hauptstadt Berlin in diesen Stellen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) ausnahmsweise keine Anwendung finden.

Berlin, den 15. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13926.) Gesetz zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Vom 4. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Durchführung der im § 6 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) vorgesehenen Wahlen wird ausgesetzt.

§ 2.

(1) Die von den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen gewählten Wahlmänner (§ 11 Abs. 2 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) wählen aus der Zahl der seit dem 12. März 1933 auf Grund der geltenden Bestimmungen neu gewählten Abgeordneten acht Mitglieder des Verbandsausschusses und acht Stellvertreter. Schriftliche Wahl ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlmänner einverstanden ist.

(2) Weitere acht Mitglieder des Verbandsausschusses und acht Stellvertreter werden an Stelle der von den Abgeordneten der Arbeitsgemeinschaften zu wählenden acht Mitglieder (§ 11 Abs. 3 und 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) von dem Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Minister des Innern gemeinsam ernannt.

§ 3.

Dem Verbandsausschusse wird die Zuständigkeit der Verbandsversammlung übertragen. Der Verbandspräsident ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 4.

Die zuständigen Minister sind ermächtigt, die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens bestimmen die zuständigen Minister.

Berlin, den 4. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13927.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 16. Juni 1933.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom $\frac{\text{10. August 1925}}{\text{22. Mai 1931}}$ (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 214, 1931 I S. 222) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung der Hebegeschäfte nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, werden die Beiträge nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 6,43 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 9. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 90) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Hugenberg.

(Nr. 13928.) **Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken. Vom 17. Juni 1933.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Brennbare Flüssigkeiten und die damit und daraus hergestellten flüssigen Mischungen, die bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Erwärmung auf weniger als 21° Celsius entflammbare Dämpfe entwickeln (z. B. Benzin, Benzol), dürfen zu Koch- und Heizzwecken nicht benutzt werden.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für Flüssigkeiten, Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnisse mischen lassen (z. B. Spiritus).

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften des § 1 wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe bis zu 150 *RM* angedroht. Zuwiderhandlungen können außerdem gemäß § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Göring.

(Nr. 13929.) **Bekanntmachung der Vereinbarung vom 29. März/28. April 1933, betreffend die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die preußischen Landeskulturbehörden vom 5. Dezember 1925. Vom 13. Juni 1933.**

Vereinbarung,

betreffend die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die Preußischen Landeskulturbehörden vom 5. Dezember 1925.

Auf Grund der preußischen Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283/295) und der Ergänzungsverordnung dazu vom 17. März 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43) tritt eine Änderung der Organisation der Preußischen Landeskulturbehörden ein. Hierdurch erweist sich die Änderung von Bestimmungen des zwischen dem Lande Preußen und dem Lande Thüringen über die Durchführung der Grundstückszusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen im Lande Thüringen durch die Preußischen Landeskulturbehörden abgeschlossenen Staatsvertrags vom 5. Dezember 1925 (Gesetzsamml. f. Thür. 1926 S. 290, Preuß. Gesetzsamml. 1926 S. 320) als nötig. In Abänderung und Ergänzung dieses Staatsvertrags treffen die auf Grund des Artikels 12 daselbst hierzu ermächtigten beiderseits zuständigen Minister, nämlich

für das Land Preußen:

die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern (Kommissare des Reichs),

für das Land Thüringen:

das Thüringische Wirtschaftsministerium,

folgende Vereinbarung:

I.

An Stelle des bisher für thüringische Landeskulturangelegenheiten zuständigen Präsidenten des Landeskulturamts in Merseburg tritt der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Bei der Bearbeitung der thüringischen Landeskulturangelegenheiten, für die die preußischen Behörden zuständig sind, wird der Oberpräsident durch den ihm für Landeskulturangelegenheiten beigegebenen Regierungsdirektor vertreten.

II.

Über die in thüringischen Landeskulturangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten entscheidet im zweiten Rechtszuge an Stelle des Landeskulturamts eine für thüringische Landeskulturangelegenheiten zu bildende Spruchkammer. Sie besteht aus den dem Oberpräsidenten für die Bearbeitung von Landeskulturangelegenheiten beigegebenen planmäßigen höheren Beamten einschließlich der zuständigen Hilfsarbeiter. Den Vorsitz in der Spruchkammer führt der Regierungsdirektor (siehe Ziffer I Abs. 2) und bei seiner Verhinderung der nächstdienstältere höhere Beamte. Die Spruchkammer ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzer oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder der Spruchkammer sollen mindestens drei Jahre in Landeskulturangelegenheiten tätig gewesen sein. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

Für den Geschäftsgang der Spruchkammer erläßt der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Thüringischen Wirtschaftsministerium eine Geschäftsanweisung.

III.

An die Stelle des Oberlandeskulturamts tritt bei Streitigkeiten für die Entscheidungen im dritten Rechtszuge der Landeskultursenat des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Berlin.

IV.

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Mit demselben Tage treten die entgegenstehenden Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 des Staatsvertrags vom 5. Dezember 1925 außer Kraft.

Berlin, am 29. März 1933.
Weimar, am 28. April 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(Kommissar des Reichs)

(L. S.) Hugenberg.

Der Preußische Minister des Innern.
(Kommissar des Reichs)
In Vertretung:
(L. S.) Grauert.

Das Thüringische Wirtschaftsministerium.
IV 4881 MfL. (L. S.) Marschler.

Die vorstehende Vereinbarung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{28. April}}$ 1933 wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juni 1933.

Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Popitz. Hugenberg.

(Nr. 13930.) Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Preußischen Landesrentenbank. Vom 23. Juni 1933.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) wird die in der Anstaltsversammlung der Preußischen Landesrentenbank vom 2. Juni 1933 beschlossene und von uns genehmigte Änderung der Satzung hiermit bekanntgegeben.

Hinter § 25 der Satzung ist folgender neuer § 25 a einzufügen:

Abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Landesrentenbankgesetzes kann die Abfindung

a) auch ausschließlich in Landesrentenbriefen zum Nennwert gewährt werden,

b) mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten auch dadurch gewährt werden, daß die Landesrentenbank die Abfindung ausschließlich in bar gewährt oder verschafft oder für den Abfindungsberechtigten Schuldverbindlichkeiten tilgt.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Preußische Finanzminister.	Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (Kommissar des Reichs)
In Vertretung:	Im Auftrage:
Landfried.	Hellich.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Teil II Nr. 26 vom 14. Juni 1933 ist auf Seite 261 ff. die Gebührenordnung des Preußischen Ministers des Innern für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (G. O.) vom 9. Juni 1933 veröffentlicht worden, die am 1. Juli 1933 in Kraft tritt.

Berlin, den 22. Juni 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 7 vom 3. April 1933 — S. 95 — und im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig Stück 18 von 1933 S. 142 — ausgegeben am 6. Mai 1933 — ist ein Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Januar 1933 über die Änderung des § 16 der Satzung des Sparkassen-Giroverbandes Schleswig-Holstein veröffentlicht worden, der am 4. April 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

3. Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 11 vom 18. Mai 1933 S. 214 und in den Amtsblättern der Regierungen zu Münster, Stück 20 von 1933, ausgegeben am 20. Mai 1933, Minden, Stück 20 von 1933, ausgegeben am 20. Mai 1933, und Arnsberg, Stück 19 von 1933, ausgegeben am 13. Mai 1933, ist je als Sonderbeilage ein Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. April 1933 über die Errichtung des „Westfälischen Sparkassen- und Giroverbandes" unter Festsetzung der Satzung des Verbandes veröffentlicht worden, der am 1. Mai 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Juni 1933.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

4. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Teil II Nr. 27 vom 21. Juni 1933 ist auf Seite 295 die Sondergebührenordnung des Preußischen Ministers des Innern für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. der Trichinenschau bei Schlachtungen in der Provinz Hessen-Nassau außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 16. Juni 1933 veröffentlicht worden, die am 1. Juli 1933 in Kraft tritt.

Berlin, den 29. Juni 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Saarburg für den Ausbau der Obermoselstraße in der Gemarkung Wehr
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 24 S. 73, ausgegeben am 17. Juni 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1933
   über die Genehmigung des ersten Nachtrags zur Satzung der Centrallandschaft für die preußischen Staaten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 30 S. 189, ausgegeben am 24. Juni 1933;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1933
   über die Genehmigung des am 27. April 1933 beschlossenen Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 24 S. 184, ausgegeben am 17. Juni 1933;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer bei Lobach im Stadtkreis Remscheid von ihrer bestehenden Gasfernleitung abzweigenden Gasfernleitung zum Gaswerk in Hückeswagen sowie für den Bau von Anschlußleitungen zu den Mannesmannröhren-Werken Remscheid, der Feilenfabrik Preyersmühle, der Firma Robert Weber, Wermelskirchen, der Firma Gebr. Wilms, Wermelskirchen, der Firma Brotfabrik Bergisch-Born
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 24 S. 178, ausgegeben am 17. Juni 1933;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Lübbecke für den Ausbau der Umgehungsstraße Ost-West zwischen Mindener- und Bahnhofstraße (Fernverkehrsstraße 65) in Lübbecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 24 S. 102, ausgegeben am 17. Juni 1933;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Ruhrtalsperrenverein in Essen für die aus Anlaß des Baues der neuen Versetalsperre im Kreise Altena erforderliche Verlegung der Kreisstraße im Versetal
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 23 S. 83, ausgegeben am 10. Juni 1933;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Saarburg für den Ausbau der Obermoselstraße in den Gemarkungen Helfant und Wincheringen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 24 S. 73, ausgegeben am 17. Juni 1933;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Amt Ibbenbüren für die Wasserversorgung des Amtes Ibbenbüren
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 25 S. 93, ausgegeben am 24. Juni 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen **Bogen** oder den **Bogenteil 20 Rpf.**, bei größeren **Bestellungen** 10—40 v. H. **Preisermäßigung.**